

Organigramm des Sachgebietes Allgemeiner Sozialer Dienst

Sachgebietsleiter

Nebenstellen in den 4 Städten

Angermünde

2

Prenzlau

12

Templin

4

Schwedt

7

Die Aufgabenerfüllung erfolgt allumfassend nach regionaler/sozialräumlicher Aufteilung.

Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes

- ◆ Die Aufgaben der Jugendhilfe sind geregelt in § 2 SGB VIII für alle Leistungsbereiche des Jugendamtes.
- ◆ Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes beraten Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Menschen zu persönlichen, familiären und erzieherischen Problemlagen sowie in akuten Krisen-, Not- und Konfliktsituationen.
- ◆ Sie unterbreiten Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, unterstützen Familien bei ihren individuellen Problemen und vermitteln nach festgestelltem Bedarf notwendige und geeignete Hilfen.

Ziel der Jugendhilfe

- ◆ Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben
 - ◆ Stärkung der Erziehungskraft der Familie
 - ◆ Öffentliche Jugendhilfe will Eltern helfen, ihren Erziehungsauftrag selbst wahrzunehmen.
 - ◆ Hilfe zur Selbsthilfe
- 

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe § 4 SGB VIII

- ◆ Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist im Gesetz festgeschrieben
- ◆ Wenn Einrichtungen von freien Trägern angeboten werden soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen
- ◆ Verpflichtung zur Förderung der freien Jugendhilfe

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

§ 78 SGB VIII

- ◆ Öffentliche Jugendhilfe soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben
- ◆ In den Arbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden



Leistungen der Jugendhilfe, die durch das Sachgebiet ASD wahrgenommen werden

- ◆ In den nun folgenden Darstellungen gebe ich Ihnen einen Überblick über die Leistungen und Hilfen, über die die Bezirkssozialarbeiter zu entscheiden haben.
- ◆ Die Entscheidung über eine Hilfe hat im Team, bestehend aus mehreren Fachkräften, zu erfolgen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII)



Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII

◆ Personenkreis

Mütter, Väter, andere
Erziehungsberechtigte und junge
Menschen

◆ Ziel

Befähigung, die Erziehungsverantwortung
besser wahrnehmen zu können

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII

◆ Personenkreis

Mütter und Väter, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen

◆ Ziel

Hilfen für ein partnerschaftliches Zusammenleben und die Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie



Beratung, Unterstützung bei Ausübung der Personensorge § 18 SGB VIII

◆ Personenkreis

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendliche zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen

◆ Ziel

Hilfe bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen,

Hilfe bei Ausübung des Umgangsrechts

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII

◆ Personenkreis

Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen



◆ Ziel

Hilfe in der Persönlichkeitsentwicklung
schulische und berufliche Förderung
Förderung der Erziehungsfähigkeit

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen § 20 SGB VIII

◆ Personenkreis

Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat

◆ Ziel

Unterstützung während der Ausfallzeit des Elternteiles

das Wohl des Kindes zu gewährleisten

Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

◆ Personenkreis

ältere Kinder und Jugendliche

◆ Ziel

Überwindung von
Entwicklungsschwierigkeiten und
Verhaltensproblemen durch soziales
lernen in der Gruppe

A silhouette of a person in a starting crouch on a track, positioned to the left of the text.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII

◆ Personenkreis

Kinder oder Jugendliche

◆ Ziel

Bewältigung von Entwicklungsproblemen
unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes
unter Erhaltung des Lebensbezuges zur
Familie

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

◆ Personenkreis

Familien und alleinerziehende Elternteile

◆ Ziel

Unterstützung bei der Bewältigung von
Alltagsproblemen, Krisen und Konflikten,
Begleitung der Familien in ihren
Erziehungsaufgaben

Erziehung in der Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII

◆ Personenkreis

Kinder und Jugendliche

◆ Ziel

Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern und dadurch den Verbleib in der Familie sichern

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

◆ Personenkreis

Kinder und Jugendliche

◆ Ziel

Sicherung des erzieherischen Bedarfes der durch die leiblichen Eltern nicht erfüllt wird



Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen § 34 SGB VIII

◆ Personenkreis

Kinder und Jugendliche

◆ Ziel

durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern, mit dem Ziel einer Rückführung in die Familie bzw. auf ein selbstständiges Leben vorbereiten

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII

- ◆ Personenkreis

Jugendliche

- ◆ Ziel

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- ◆ Personenkreis
Kinder und Jugendliche
- ◆ Ziel
Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft einzugliedern
- ◆ Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Hilfe für junge Volljährige

§ 41

◆ Personenkreis
junge Volljährige

◆ Ziel
eigenverantwortliche Lebensführung

A silhouette of a sprinter in a starting crouch on a track, positioned behind the text 'eigenverantwortliche Lebensführung'.

Aufgaben im Bereich des Pflegekinderwesens

- ◆ Überprüfung und Auswahl von Pflegepersonen

- ◆ Beratung und Hilfeplanung

- ◆ Beratung der Pflegepersonen



Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, § 52 SGB VIII

- ◆ Die Hauptaufgabe der Fachkräfte besteht in der Begleitung der Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Strafverfahrens.
- ◆ Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung.
- ◆ Die JGH unterstützt das Gericht und die Staatsanwaltschaft in ihrer Entscheidungsfindung, indem sie aus sozialarbeiterischer Perspektive konkrete Vorschläge einbringt
- ◆ Die Jugendgerichtshilfe ist fachlich und institutionell vom Jugendgericht unabhängig und entscheidet nach den Bestimmungen des SGB VIII über die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Aufgaben.
- ◆ Nach Mitteilung über eine Straftat prüfen, welche Hilfe angeboten werden kann um weitere Taten zu verhindern und ggf. keine Gerichtsverhandlung stattfinden muss.

Verfahren Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

- ◆ Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
- ◆ Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen;
- ◆ Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- ◆ Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit

